

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 166 (2013)

Artikel: Angeschlagene katholische Landesherren - aufbegehrende ennetbirgische Untertanen : Uris Krisenbewältigung 1712/13

Autor: Polli-Schönborn, Marco

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Angeschlagene katholische Landesherren –
aufbegehrende ennetbirgische Untertanen:
Uris Krisenbewältigung 1712/13**

Marco Polli-Schönböck

Einleitung	107
Narratio der Ereignisse	107
Inhalte der seitens Uri zugestandenen Landrechtsätze	112
Schluss: Würdigung des Handlungsverlaufs und der Ergebnisse	114
Bibliografie	117

EINLEITUNG

Im Zentrum des vorliegenden Beitrags steht die politische Auseinandersetzung zwischen Uri und seinen ennetbircischen Untertanen in der Leventina, die sich im Gefolge der militärischen Niederlage in Villmergen 1712 über eine Zeitspanne von rund einem halben Jahr entsponnen hatte. Die Kontroverse mündete 1713 in einer bemerkenswerten Aufwertung des Leventiner Talschafts-Status und war mit der Verleihung namhafter politischer und wirtschaftlicher Privilegien an die Untertanen verbunden.

Die Talschaft Leventina, die sich am Südfuss des Gotthards befindet und mit Blick auf die Kontrolle bedeutender Alpenübergänge eine übergeordnete strategische Bedeutung aufwies, war nach der Schlacht von Giornico 1478 und dem folgenden Frieden mit Mailand von 1480 in Uris Herrschaft integriert worden.¹ Der Talschaft war es damals trotz des allseits anerkannten militärischen Beitrags im Rahmen der besagten Schlacht von Giornico nicht gelungen, den Status eines gleichberechtigten Bündnispartners Uris zu erlangen. Dies beeinträchtigte das Herrschaftsverhältnis zwischen den beiden Talschaften in der Zeit des Ancien Régimes nachhaltig. Die Bemühungen der Leventina, den unvorteilhaften Untertanenstatus zu korrigieren, ziehen sich denn auch wie ein roter Faden durch die Geschichte der Talschaft.² Sie mündeten 1713 in einem Teilerfolg, dessen Ausgestaltung und politische Tragweite im vorliegenden Beitrag gewürdigt werden.

NARRATIO DER EREIGNISSE

Am 12. März 1713, im Abstand von rund sieben Monaten zum Schlachtgeschehen in Villmergen, wurde nach erfolgter Schwurleistung und mit der Verabschiedung von fünfzehn neuen Landrechtssätzen eine langwierige politische Auseinandersetzung zwischen den Urner Landesherren und den aufbegehrenden Angehörigen der Talschaft Leventina beigelegt. Die im März 1713 durch Uri erlassene und seitens der Untertanen geleistete Eidesformel beinhaltete in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut:

«Die Gemeinschaft des Tales Leventina schwört Gott und den Heiligen, dass sie dem Lande Uri Lob, Ehre und Nutzen fördere, dass sie den Landesherren in guter Treue, ohne List und Irreführung («con buona fede e senza frode ed inganno») jegliches Ungemach abwende, ohne Widerrede gehorche sowie allen obrigkeitlichen Anordnungen Folge leiste. Sie verpflichtet sich in Zukunft, weder die Unterordnung zu verweigern, noch einer fremden Herrschaft zu schwören, vielmehr mit Leib, Leben und mit aller Kraft sich gegen Mächte zu stemmen, die sie

¹ Zu Hintergründen, Verlauf und zu den politischen Folgen der Schlacht von Giornico siehe: CHIESI, Genova e Giornico, S. VII-LI, insbes. S. XLff.; CESCHI, Lombardia svizzera, S. 16. Aus der Sicht Uris: STADLER-PLANZER, Uri, S. 366–371.

² Siehe dazu: CATTANEO, Somossa leventinese.

vom Gehorsam gegenüber dem Lande Uri abzuhalten versuchen».³ Die Inhalte der Eidesformel lassen die Stossrichtung der Ereignisse erahnen, die der Eidesleistung im März 1713 im Zeitraum von rund einem halben Jahr vorangegangen waren. Und sie verweisen auf die Hartnäckigkeit der politischen Auseinandersetzung zwischen Landesherren und Untertanen. Der mit Leistung obigen Eides formell erfolgten Beilegung des Konflikts war ein entsprechend langwieriger Aushandlungsprozess vorangegangen, dessen Verlauf und Ergebnis im Folgenden in den Blick genommen wird.

Bereits im Vorfeld der militärischen Auseinandersetzung von 1712 hatte es zwischen den Urner Landesherren und ihren Untertanen wegen des militärischen Aufgebots Dissonanzen gegeben. Offensichtlich hatten sich die Leventiner zunächst geweigert, dem Aufgebot Folge zu leisten, unter Berufung auf einen im Talschaftsarchiv aufgefundenen Konfess aus dem Jahr 1646.⁴ In diesem soll die Rede von Briefen mit Privilegien unbekannten Inhalts gewesen sein, die der damalige Urner Landschreiber ausgestellt hatte. Bevor den Leventinern diese Briefe nicht ausgehändigt würden, begäben sich deren militärische Einheiten nicht ausser Landes, so ihre Androhung, die diesseits des Gotthards sehr ernst genommen wurde und Irritationen auslöste. Das militärische Kontingent der Leventina setzte sich seit der Urner Militärordnung von 1647, die im Gefolge des Defensionale erlassen worden war, aus drei Abteilungen von je 100 Mann zusammen, wobei im Falle eines Auszuges auf je 100 Urner 26 Leventiner ausgehoben werden mussten, bis das Quorum erreicht war.⁵ Die genauen Inhalte besagter Briefe oder Privilegien, deren Vorenthaltung die anfängliche Aufgebotsverweigerung der Leventiner anlässlich des Zweiten Villmergenkriegs begründet hatte, sind nicht überliefert – sie müssen indirekt hergeleitet werden. In Artikel 6 der 1713 erlassenen fünfzehn neuen Landrechtssätze, die in diesem Beitrag noch ausführlich besprochen werden sollen, wird das militärische Aufgebot detailliert geregelt. Der Abschnitt betont einleitend mit vorwurfsvollem Unterton, dass Uri den Leventinern bei Bedrohung stets militärisch zur Seite gestanden habe und folgert deshalb im Falle eines Angriffs auf die Landesherren uneingeschränkte Reziprozität. Die militärische Unterstützungs pflicht sollte gemäss besagtem Artikel 6 ausdrücklich auch im Falle eines Religionskrieges zur Verteidigung des katholischen Glaubens gelten, sofern die Urner Landesherren gemeinsam mit den verbündeten Orten einen solchen austragen müssten. Aus dieser Präzisierung darf gefolgert werden, dass die Leventiner möglicherweise unter dem Vorwand, Uri sei nicht direkt militärisch bedroht gewesen, 1712 die

³ ARCHIVIO STORICO GIORNICO (ASG), Grazie, 12 marzo 1713. «La Comunità del Paese di Leventina deve giurare formalmente a Dio ed ai Santi di promuovere ed attribuire al paese d'Urania ogni lode, onore e comodo di ventire ed ovviare ogni scandalo o malincontro con buona fede e senza frode e inganno e sempre obbedire senza alcuna contraddizione a tutti i loro precetti, tutti li ordini e statuti, ed in avvenire non assentire di sottomettersi nè giurare nessun altra signoria, anzi opporsi con vita e con roba e con ogni loro potere chi sforzar li volesse dall'obbedienza del Paese d'Urania e di ripugnare a quelli come si è detto con ogni loro potere».

⁴ EA, Bd. 7/I, Nr. 9, S. 12/13, Konferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden in Treib vom 19.11.1712.

⁵ HBLS, Leventina, S. 671. Vgl. auch VISCONTINI, Uno sguardo, S. 122ff.

Gefolgschaft zunächst verweigert hatten. Aber vielleicht auch aus Unmut darüber, dass sie zur Entsendung der ersten beiden Abteilungen aufgefordert worden waren, ohne dass vorgängig das Aufgebot an die militärischen Einheiten von Blenio, Riviera und Bellinzona erlassen worden war.⁶

Den Missmutsbekundungen zum Trotz sind die Leventiner ihren militärischen Pflichten schliesslich nachgekommen. Die Verbände kämpften aufopfernd an der Seite der Urner und sicherten insbesondere in der entscheidenden Schlacht vom 25. Juli 1712 deren Rückzug.⁷ Gemessen an der eigenen Truppenstärke verzeichneten sie eine sehr hohe Zahl an Opfern. Während die Urner Landesherren insgesamt 130 Tote zu beklagen hatten, zählten die Leventiner und die Ursner Verbände zusammen 70 Gefallene.⁸ Unter den Urner Opfern befanden sich auffallend viele junge Offiziere im militärischen Grade eines Leutnants.⁹ Allein die einflussreiche Magistratenfamilie Bessler hatte zwei Tote und einen Verletzten zu beklagen. Auch weitere prominente Familiengeschlechter ereilte dasselbe Schicksal, darunter Angehörige der von Beroldingen und Scolar.¹⁰ Überdies hätten die Berner Truppenverbände – was Letztere mit besonderem Stolz erfüllte – mitunter zwei reich verzierte Urner Harschhörner erbeutet, welche die Urner angeblich von Karl dem Großen als Belohnung für ihre Tapferkeit erhalten hatten.¹¹

Der Stand Uri war 1712 durch die Kriegsgeschehnisse eines Teils seiner politischen Elite beraubt worden und war folglich militärisch, moralisch und in seinem Ansehen angeschlagen, als sich die Landesherren überdies mit einem anhaltend renitenten Verhalten und mit diversen Forderungen der Leventiner Untertanen konfrontiert sahen. Infolge der eigenen hohen Verluste, die allerdings in der Abhandlung des Urners Karl Leonz Püntener (1667–1720) keine Er-

⁶ ARCHIVIO STORICO GIORNICO (ASG), Grazie, 12 marzo 1713, Art. 6. Die Aufgebotsmodalitäten sowie die -reihenfolge der militärischen Einheiten wurden ebenso detailliert geregelt, wie finanzielle Fragen im Falle eines militärischen Einsatzes mit genauer Unterscheidung zwischen Religions- und Verteidigungskriegen. Sowohl Aufwand wie auch die anteilmässige Aufteilung allfälliger «Beute» wurden festgelegt. Überdies wurde die Mitgliedschaft des Leventiner Landeshauptmanns im Urner Kriegsrat als vertrauensbildende Massnahme bestätigt – eine Anerkennung, die den hohen Stellenwert der Leventiner Einheiten innerhalb der Urner Militärorganisation unterstreicht.

⁷ POMETTA, Dissenso, S. 423. Pometta verweist in Zusammenhang mit den Unruhen von 1755 auf den militärischen Einsatz der Leventiner im Jahr 1712 und beruft sich dabei auf ein Schreiben aus Bern datierend vom 17. Mai 1755, welches das vorbildliche Verhalten der Leventiner Verbände im Rahmen der Auseinandersetzung in Villmergen 1712 hervorhebt: «I leventinesi si erano comportati nel modo migliore, nel 1712, poichè rimasero ultimi sul campo di battaglia per facilitare la ritirata dei V Cantoni (Cattolici): per tale fatti il lod. Cantone d'Uri deve averli ammessi alla cittadinanza urana ecc.».

⁸ Löw, Villmergen, S. 94–96. Zur Vorgeschiede und zu den politischen Hintergründen des Zweiten Villmergenkriegs sowie zur Würdigung dessen Ergebnisse siehe die Beiträge von André Holenstein und von Thomas Lau in diesem Band.

Zum Zweiten Villmergenkrieg und dem damit verbundenen Untertanenaufstand auf der Luzerner Landschaft vgl. MERKI-VOLLENWYDER, Unruhige Untertanen. Mit speziellem Augenmerk auf die Reorganisation des Zuger Militärwesens im Gefolge von 1712: NUSSBAUMER, Zuger Militär, S. 92–144.

⁹ StAUR a.A., A-450/21, Bd. 6, Relation von dem Krieg anno 1712 (vermutlich von Karl Leonz Püntener, 1713).

¹⁰ Ebd.

¹¹ Löw, Villmergen, S. 95.

wähnung fanden¹², und vermutlich auch wegen Divergenzen um Entschädigungsfragen für den Militäreinsatz herrschte südlich der Alpen nach dem Schlachtgeschehen eine aufgebrachte Stimmung. Die Lage entspannte sich auch nicht, nachdem der amtierende Urner Landammann, Karl Alfons Bessler¹³, sich eigens in den Hauptort Faido begeben und anlässlich einer ausserordentlichen Landsgemeinde den Untertanen seine Bereitschaft signalisiert hatte, ihre Klagen entgegenzunehmen. Uri beabsichtigte keineswegs, Letzteren Privilegien vorzuenthalten, vielmehr sei man bereit, im Falle entgegenkommenden Verhaltens, deren Rechte zu mehren.¹⁴ Nachdem Bessler seitens «Übelgesinnter» ein gefälschter Brief zur Unterschrift vorgelegt worden war, sei Letzterer allerdings unverrichteter Dinge wieder abgereist, worauf Uri am 19. November 1712 anlässlich einer Tagsatzung mit den Orten Schwyz und Nidwalden sich des Beistands der Verbündeten versichern wollte. Die amtierenden Landvögte südlich der Alpen wurden zu vermehrter Achtsamkeit angehalten, auf dass die Unruhen nicht auf die gemeinen Untertanengebiete Blenio, Riviera und Bellinzona übergreifen, respektive dass von hier aus den Leventinern keine Unterstützung gewährt werde.

Trotzdem eskalierte die Lage. Anfangs Januar 1713 beklagte sich Uri an einer eigens einberufenen Tagsatzung der fünf katholischen Orte, dass die Leventiner «immer ussert den Schranken ihrer aufhabenden Eidespflicht beharren» würden¹⁵, dass sie zudem nunmehr die 1561 von Uri erbaute Zollstelle «Dazio Grande» am Plattifer besetzt hätten und die Einnahmen zurückbehielten.¹⁶ Einer Urner Gesandtschaft, die vor Ort neue Gnaden in Aussicht gestellt hatte, sei man mit ungebührlichen Forderungen begegnet, die mit den Vorgaben des Landrechts unvereinbar gewesen seien.¹⁷

Spätestens zu diesem Zeitpunkt – im Abstand von rund einem halben Jahr zur militärischen Niederlage von 1712 – tritt uns hier ein rat- und hilfloser Stand Uri entgegen, der aufgrund seiner eigenen Handlungsunfähigkeit in dieser Angelegenheit abermals um Beistand der Verbündeten nachsuchen musste. An der Tagsatzung kam man überein, dass «ein ernstliches Abmahnungsschreiben» verfasst und durch eine Gesandtschaft aller fünf katholischen Orte den Leventinern überbracht werden solle, um der Ernsthaftigkeit der Mahnungsabsicht Nachdruck zu verleihen.¹⁸

¹² StAUR a.A., A-450/21, Bd. 6, Relation von dem Krieg anno 1712.

¹³ Bessler wurde am 8.4.1671 in Altdorf als Sohn des Johann Karl und der Maria Helena Crivelli geboren, durchlief eine klassische militärische Laufbahn in spanischen Diensten, die 1730 mit der Beförderung zum Brigadier einen Höhepunkt erreichte. Die politische Karriere in seiner Heimat krönte er mit der zweimaligen Bekleidung des Amtes eines Urner Landammanns (1711–13 und 1738–42). Als Exponent der spanischen Faktion in Uri galt er als einflussreicher Politiker innerhalb der katholischen Eidge-nossenschaft und war zudem einer der wohlhabendsten Urner seiner Zeit. Vgl. KÄLIN, Bessler.

¹⁴ EA, Bd. 7/I, Nr. 9, S. 13.

¹⁵ Ebd., Nr. 13, S. 17. Konferenz der V katholischen Orte, Altdorf, 3.–5. Januar 1713.

¹⁶ Zum Bau und zur Bedeutung der Zollstelle am Plattifer für den Urner Staatshaushalt in vormoderner Zeit vgl. STADLER-PLANZER, Zollstation, S. 115–134, zur Einnahmenübersicht insbes. Tabelle 2, S. 127. Im Haushaltsjahr 1793/94 machten die Einnahmen aus dem Dazio Grande 30,5 Prozent der Urner Verbrauchsrechnung aus.

¹⁷ CATTANEO, Somossa leventinese, S. 241/242.

¹⁸ EA, Bd. 7/I, Nr. 13, S. 17. Konferenz der V katholischen Orte, Altdorf, 3.–5. Januar 1713.

Umgekehrt hatte jenseits des Gotthards die Radikalisierung des Protests spätestens mit der Besetzung des Dazio Grande und mit der Konfiskation der Zolleinnahmen ein Ausmass angenommen, das die Grenzen des gängigen vor-modernen Widerstandsrituals deutlich überschritt. Die frühneuzeitlichen Protestformen und -mittel umfassten als eher niederschwellige Widerstandsinstrumente¹⁹ zunächst die Überweisung von Suppliken, Gravamina und Memorialien, also von Bitt- und Klageschriften, und mündeten häufig in der Eidesverweigerung²⁰, wobei sich diese Instrumente oft gegenseitig ergänzten oder überlagerten.

Vermittlungsmission des Standes Schwyz

Zum Zeitpunkt der Überschreitung einer niedrigen Konfliktschwelle im Gefolge der Besetzung des Zollgebäudes muss nun ein erfolgreicher Verhandlungsprozess eingesetzt haben, über dessen genauen Hergang wenig bekannt ist, ausser dass es dem Stande Schwyz vorbehalten war, die Mediation anzuführen. Weder ist aktenkundig, in wessen Auftrag Letztere initiiert worden ist, noch sind die Akteure der Vermittlungsmission bekannt. Am 5. Februar 1713 erschien eine Schwyzer Gesandtschaft vor der versammelten Urner Landsgemeinde in Bötzlingen an der Gand²¹ und unterbreitete im Namen und auf Ersuchen der Leventiner diverse Anliegen. Die Delegation bat um Zustimmung zu vorgängig zwischen einer Urner Gesandtschaft und Vertretern der Untertanen daselbst ausgehandelten Konzessionen. Der Aushandlungsprozess war offenbar erst in Gang gekommen, nachdem die Untertanen sich vorgängig ausdrücklich bei der Urner Gesandtschaft für die verweigerte Unterordnung und für mangelnde Ehrerbietung im Laufe der Subordination entschuldigt und den Landesherren ewige Treue und Gefolgschaft versichert hatten. Aus Zeitnot musste die Behandlung des Geschäfts anlässlich der besagten Landsgemeinde vertagt, anschliessend am 11. Februar im Rahmen von drei Ratsversammlungen Punkt für Punkt vertieft und die Inhalte schriftlich aufgezeichnet werden. An einer weiteren, abschliessenden Landsgemeinde vom 12. März 1713 wurde die Vorlage mit den ausgearbeiteten fünfzehn Landrechtssätzen zur Abstimmung gebracht. Die Zustimmung zu den neuen Landrechtssätzen erfolgte in Anwesenheit einer Abordnung aus der Leventina sowie eines Vertreters des Standes Schwyz, dessen vermittelnde Rolle seitens Uri ausdrücklich gelobt und verdankt wurde. Mit der darauf abgelegten Eidesleistung der Untertanen im eingangs zitierten Wortlaut kehrte auf der Alpensüdseite wieder Ruhe ein.

¹⁹ NUBOLA, Operare la resistenza, S. 9. Aufbau, Ausdrucksweise und standardisierte Anrede- sowie Grussformeln der Bitt- und Klageschreiben hatten dem hierarchischen Gefälle angemessen Rechnung zu tragen. Siehe WÜRGLER, Mediation, S. 72.

²⁰ Zum Themenkomplex «Schwur, Eid und Huldigung» besteht eine breite Forschungsevidenz. Grundlegend: PRODI, Eid; ders., Glaube und Eid; ders., Sakrament der Herrschaft; HOLENSTEIN, Huldigung, insbes. S. 69/70, S. 480–485, sowie WINDLER, Schwörtag. Für Luzern: WANNER, Schwören.

²¹ Zumal die ordentliche Landsgemeinde jeweils am ersten Sonntag im Mai abgehalten wurde, dürfte es sich hier um ausserordentliche Landsgemeinden gehandelt haben. Zu den verschiedenen Landsgemeinden im Alten Uri vgl. STADLER-PLANZER, Behörden, S. 38ff.

INHALTE DER SEITENS URI ZUGESTANDENEN LANDRECHTSÄTZE

Die oben dargelegte Schilderung der Ereignisse basiert weitgehend auf der Auswertung der Eidgenössischen Abschiede sowie auf der Abschrift des Ingress zu den fünfzehn zugestandenen Landrechtssätzen und spiegelt folglich eine obrigkeitliche Sichtweise. Welche Stossrichtung beinhalteten die konzidierten Rechte? Im zweiten Teil des Beitrags sollen deren Inhalte in gewichteter Reihenfolge nach wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Zugeständnissen analysiert und im Rahmen eines Herrschaftsdiskurses abschliessend gewürdigt werden.

Wirtschafts- und handelspolitische Zugeständnisse

Fünf der fünfzehn verabschiedeten Landrechtssätze betrafen die Aufhebung von einschränkenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelshemmrisen. Zunächst wurde den Leventinern der freie Ankauf und der Handel mit Vieh sowie mit weiteren Produkten eingeräumt (Art. 3), ebenso die Erlaubnis gewährt, Holz zu fällen und ausser Landes zu exportieren, vorausgesetzt dass der Strassen- und Brückenunterhalt in der Leventina dadurch nicht beeinträchtigt werde (Art. 4). Des Weiteren sollte den Leventiner Händlern spätestens nach zwei Jahren die Zollabgaben in Ursen erlassen werden (Art. 7), und schliesslich wurde das einschränkende Salzbezugsmopol aufgehoben: Nach einer zweijährigen Übergangsfrist, während der das Salz weiterhin aus den Beständen Uris zu fixen Preisen bezogen werden musste, sollte der Salzbezug aus Herkunftsregionen freier Wahl erfolgen können (Art. 5).

Nicht unbedeutend war zudem das Zugeständnis, dass Kreditbegehren, die einen Wert von 30 Filippi nicht überstiegen, von Talschaftsangehörigen nunmehr allerorten gestellt werden konnten (Art. 11). Lediglich für Kreditbeträge, welche die besagte Limite übertrafen, war weiterhin eine obrigkeitliche Einwilligung erforderlich, sofern der Bezug ausserhalb Uris erfolgte. Bis dahin hatten sich die Urner Landesherren de facto ein vorteilhaftes Kreditverleihungsmonopol für die Leventina gesichert. Das Nachsuchen von Krediten selbst unbedeutender Höhe ausserhalb des Landes Uri – zu gegebenenfalls vorteilhafteren Konditionen als den damals handelsüblichen fünf Prozent – war den Untertanen bis 1713 untersagt gewesen.

Rechtliche Zugeständnisse

Als namhaftes rechtliches Privileg wurde 1713 den Leventinern das Ernennungsrecht der Geistlichen in den Gemeinden und Nachbarschaften (Vicinan- tien) eingeräumt (Art. 2). Die Landesherren beschränkten sich neuerdings auf die Erteilung des «Placet» der Kandidaten, die sich zwar weiterhin in Altdorf präsentieren mussten, von der Hinterlage einer Rekognitionssumme indes ausdrücklich befreit wurden.

Ein zentrales Zugeständnis von bedeutender politischer Tragweite betraf die Prozessordnung im Rahmen der Rechtssprechung. Die Beurteilung von zivil- und strafrechtlichen Fällen sowie von Ehrverletzungsklagen musste neu ausdrücklich unter Einbezug des Leventiner Talschaftsrats erfolgen – die alleinige Be- und Verurteilungskompetenz der Herren Gesandten und Landvögte wurde nunmehr unterbunden (Art. 8). Dadurch sollte Willkürjustiz eingedämmt und gleichzeitig eine breiter abgestützte Fundierung der Urteilsfindung angestrebt werden. Der Einbezug des Talschaftsrats im Rahmen der Rechtssprechung kam einer sehr weit reichenden Konzession und gleichermassen einer erheblichen Statusaufwertung dieser Institution und deren Angehörigen gleich. Die Tragweite dieses politischen Zugeständnisses wird erst unter Berücksichtigung eines zentralen rechtsphilosophischen Sinnzusammenhangs begreifbar. Gemäss spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsauslegung, die sich ihrerseits an das römische Recht anlehnte, leitete sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Gerichtsgewalt ab.²² Der Begriff Jurisdiktion und vielmehr noch die paritätische Teilhabe an der Rechtssprechung erfährt vor diesem Hintergrund eine entscheidende Aufwertung zur umfassenden Herrschaftsgewalt – aus der Optik der Leventiner Untertanen also zu einer annähernden Statusgleichheit.

Die Nichteinhaltung dieses 1713 eingeführten Rechtsgrundsatzes wird den Stein des Anstosses anlässlich der bekannteren Leventiner Protestbewegung von 1755 ins Rollen bringen, die durch Uri militärisch niedergeschlagen worden ist – der Streit um die vernachlässigte Verwaltung der Mündelgelder, der in der deutschsprachigen Forschungsliteratur weiterhin als Hauptursache der Erhebung bezeichnet wird, dürfte lediglich ein vorgeschobener Grund, respektive ein Vorwand für das militärische Eingreifen gewesen sein.²³

Das symbolträchtigste Zugeständnis an die Leventiner betraf die Anrede im Schriftenverkehr. Sie wurde gewiss nicht grundlos an erster Stelle, in Artikel 1, der fünfzehn neuen Landrechtssätze geregelt. Fürderhin wolle sich Uri in offiziellen Schreiben an die Leventina nicht mehr des Begriffs «sudditi», also «Untertanen» bedienen, sondern der Anredeformel: «Alli Nostri Cari e Fedeli Appartenenti Compaesani», also «Mitläudleute». Umgekehrt durften die Leventiner in offiziellen, an die Landesherren gerichteten Schreiben mit der Formel signieren: «Delle Signorie Loro Illustrissime, Pronti, Obbedienti e Fedeli Compaesani di Leventina». Selbst wenn Uri sich beeilte, in Ergänzung zum besagten Artikel 1 die Präzisierung nachzuschieben, dass mit der Änderung der Anredeformel keine Verleihung zusätzlicher Rechte, und noch viel weniger eine Schmälerung des landesherrlichen «Jus» einhergehe, hatten die Leventiner mit diesem Zugeständnis einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Anerkennung als eine Art Bündnispartner mit (nahezu) paritätischen Rechten vollziehen können. Dem Schreibenden ist kein zweites frühneuzeitliches Pendant in der Alten Eidgenossenschaft bekannt, das von einer annähernd bedeutenden Statusaufwertung

²² SCHILLING, Normsetzung, S. 44. Ich danke Dr. Andreas Ineichen, Luzern/Zürich, für den Hinweis.

²³ Eine deutschsprachige Monographie zu den Ereignissen ist in Vorbereitung: POLLI-SCHÖNBORN, Leventina 1754/55.

der Untertanen im Gefolge einer politischen Auseinandersetzung Zeugnis ablegt, wie es im Falle der Leventina 1713 erfolgt ist.

SCHLUSS: WÜRDIGUNG DES HANDLUNGSVERLAUFS UND DER ERGEBNISSE

Die Schwächung der Urner Landesherren im Gefolge der Niederlage von 1712 bot den Untertanen jenseits des Gotthards eine Angriffsfläche und weckte hier Begehrlichkeiten nach Zugeständnis politischer Rechte, die den Leventinern seit ihrer Eingliederung in Uris Herrschaft im Jahr 1480 vorenthalten geblieben waren. Legitimation für die Hauptforderung, nämlich «..., dz die von Lüffenen (=Leventina, M.P.-S.) wollen genambset werden seyn mit Landlütt ...»²⁴, leitete man 1712 nicht zuletzt aus den hohen eigenen Opferzahlen im Kampf an der Seite der Landesherren ab. Die Forderung der Leventiner verweist auf ein zentrales Bestreben der eidgenössischen Untertanen seit der landesherrlichen Territorialisierung im ausgehenden Mittelalter: Die damit einhergehogene Statusdiskrepanz oder Statusinkonsistenz zwischen den eidgenössischen Landesherren und ihren Untertanen sollte möglichst ausgemerzt und einer paritätischen Behandlung weichen. Eine dahingehende Anerkennung stand immer in einer direkten Abhängigkeit von der Teilhabe an militärischen Erfolgen²⁵, die die Leventiner spätestens seit der Schlacht von Giornico im Jahr 1478 anerkanntermassen beanspruchen konnten.

Die Beharrlichkeit der Leventiner im Aushandlungsprozess erwies sich 1712 im Verbund mit den Vermittlungsdiensten des Standes Schwyz als zielführend: Während in den zahlreichen Aufstandsbewegungen des Ancien Régimes insbesondere in Luzern, die dem Muster «Untertanen versus angeschlagene Landesherren» folgten (Zwiebelnkrieg 1513, Häringskrieg 1570, Bauernkrieg 1653, Villmergenkrieg 1712) die Untertanen kaum je namhafte Erfolge im Sinne einer politischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Aufwertung zu erwirken vermochten²⁶ (siehe Abb. 1), hatten die Leventiner 1712 in dieser Hinsicht Erfolg: Sie erhielten in den angezeigten Bereichen sehr weit reichende Konzessionen zugestanden. So sehr, dass der Erfolg der Leventiner in Anlehnung an die jüngste Forschungsdebatte um das nicht unumstrittene «Statebuilding from below-Konzept» von André Holenstein als ein erhellendes Anschauungsbeispiel für dessen Berechtigung dienen kann.²⁷ Umgekehrt mussten die Urner Landesherren 1712 eine zweifache Défaite schultern – in Anlehnung an das Schicksal der Luzerner

²⁴ StAUR a.A., A-362, II, Bd. 5, Teil 3: Leventiner Unruhen 1522–1755.

²⁵ Andreas Suter spricht in Zusammenhang mit der frühneuzeitlichen Auffassung von Demokratie in der Alten Eidgenossenschaft von einem Privileg respektive von einer besonderen Freiheit, die ein politisches Kollektiv durch eigene Leistung erworben hat. Ohne es explizit auszusprechen, dürften dabei insbesondere militärische Leistungen gemeint sein. Vgl. SUTER, Demokratie, sowie SUTER, Genese, S. 463.

²⁶ Vgl. POLLI-SCHÖNBORN, Widerstandstradition.

²⁷ Vgl. HOLENSTEIN, Introduction, S. 1–31. Zu den gegensätzlichen Standpunkten hinsichtlich Staatsbildungskonzept vgl. REINHARD, No Statebuilding, S. 299–304, sowie die Replik von MATHIEU, Balanced View, S. 305–311.

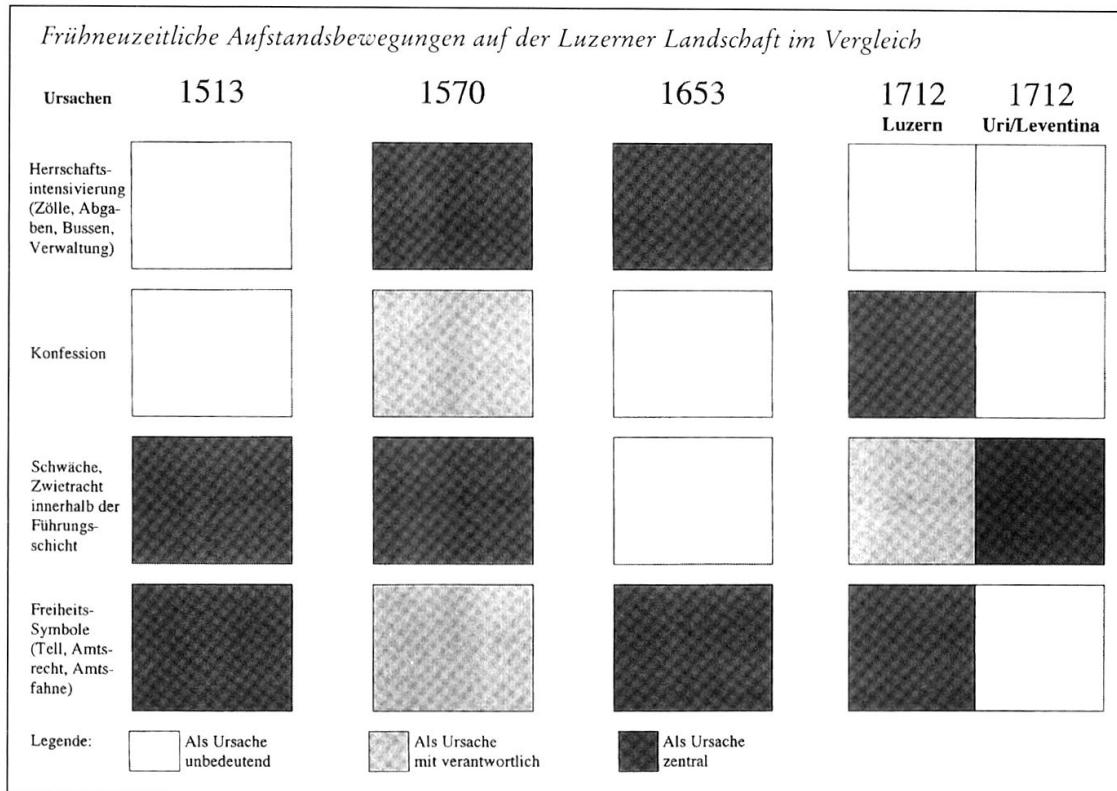


Abb. 1

Bauern, die «doppelt abgestraft» worden sind, muss mit Blick auf die Urner Landesherren für 1712 in einer ähnlichen Wendung von einer zweifachen Niederlage gesprochen werden: Zunächst eine militärische auf dem Schlachtfeld in Villmergen und anschliessend eine politische in der Auseinandersetzung mit den ennetbirgischen Untertanen.

Eine zweite Feststellung verdient im Rahmen der vorliegenden Auseinandersetzung mit Blick auf die Konfliktbewältigung eine spezielle Hervorhebung: Die Tatsache nämlich, dass 1712 im Rahmen der geschilderten politischen Auseinandersetzung zwischen Uri und der Leventina eine erfolgreiche Vermittlungsmission zustande gekommen ist. Dies ist insofern bemerkenswert, als in der Forschungsliteratur die Einsicht vorherrscht, in der Alten Eidgenossenschaft habe seit 1653 das Gewicht der gütlichen Vermittlung bei Konfliktlösungen tendenziell abgenommen.²⁸ Die eidgenössischen Stände seien zunehmend auf ihre Souveränität bedacht gewesen und hätten Vermittlungsangebote vermehrt als Einmischung in innere Angelegenheiten betrachtet und solche deshalb abgelehnt.²⁹ Angesichts der geschwächten Position Uris nach der militärischen Niederlage von 1712 und vor dem Hintergrund des bedrohlichen Ausmasses des Protests südlich der Alpen, blieb den Urner Landesherren offensichtlich keine andere Wahl, als auf die Vermittlungsdienste des Standes Schwyz einzugehen oder Letzteren sogar darum zu bitten.

²⁸ WÜRGLER, *Mediation*, S. 72.

²⁹ Ebd., S. 80, These II.

1754/55 kam es – wie bereits erwähnt – zwischen Uri und den Leventinern zu einer weiteren politischen Auseinandersetzung.³⁰ In deren Verlauf haben die Urner eine Mediation seitens Dritter allerdings bewusst ausgeschlagen – und das aus landesherrlicher Sicht sehr unvorteilhafte Vermittlungsergebnis von 1713 grundlegend korrigiert. Im Gefolge des nunmehr militärisch unterdrückten Protestes und eines unbarmherzigen Strafgerichts, das unter anderem eine allgemeine Entwaffnung aller wehrfähigen Männer, die Konfiskation des Talschaftsarchivs nach sich zog und in der Hinrichtung von drei vermeintlichen Anführern im Hauptort Faido kulminierte, sind praktisch alle 1713 den Untertanen zugeschuldeten Privilegien rückgängig gemacht worden.³¹ Insofern sind die Ereignisse der Jahre 1712/13 und 1755 aufs engste miteinander verknüpft. Und sie markieren für das Verhältnis zwischen der Nord- und Südschweiz sowie für deren Herrschaftsbeziehung im Ancien Régime zwei bedeutende Zäsuren.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Marco Polli-Schönborn
Bergstrasse 7
CH-6004 Luzern
polli.schoenborn@bluewin.ch

³⁰ FRANSIOLI/Viscontini, Rivolta, protesta o pretesto?

³¹ POLLI-SCHÖNBORN, Leventina 1754/55.

BIBLIOGRAFIE

Ungedruckte Quellen

- ARCHIVIO STORICO GIORNICO (ASG), Grazie, 12 marzo 1713 Archivio Storico Giornico (ASG), Armadio 5, scatola 21; 15.05. Grazie concesse dall'Illustrissima Superiorità d'Urana al paese di Leventina, 12 marzo 1713.
StAUR a.A., A-362, II, Bd. 5, Teil 3: Leventiner Unruhen 1522–1755.
StAUR a.A., A-450/21, Bd. 6, Relation von dem Krieg anno 1712 (vermutlich von Karl Leonz Püntener, 1713).

Gedruckte Quellen

- EA, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, hrsg. von Jakob Kaiser, 8 Bde., versch. Erscheinungsorte 1856–1886: Bd. 7/I (1712–1744), Basel 1860, Nr. 9, S. 12/13; Nr. 13, S. 17.
HBLS, Leventina
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. IV, Neuenburg 1927, Stichwort «Leventina», S. 670–672.

Literatur

CATTANEO, Somossa leventinese

Cattaneo, Pio, La somossa leventinese del 1755 sulla scorta di numerosi documenti dell'epoca, in: L'educatore della Svizzera italiana 56, 1914, S. 174–177; 198–202; 209–213; 241–246; 265–271; 274–283.

CESCHI, Lombardia svizzera

Ceschi, Raffaello, La Lombardia svizzera, in: Ders. (Hrsg.), Storia della Svizzera italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 15–72.

CHIESI, Genova e Giornico

Chiesi, Giuseppe, Genova e Giornico. Un anno, due sconfitte, in: Ticino Ducale. Il carteggio e gli atti ufficiali. Volume III. Gian Galeazzo Maria Sforza. Reggenza di Bona di Savoia, Tomo II, 1478 (a cura di Giuseppe Chiesi), Bellinzona 2010, S. VII–LI.

FRANSIOLI/VISCONTINI, Rivolta, protesta o pretesto?

La rivolta della Leventina. Rivolta, protesta o pretesto? A cura di Mario Fransioli e Fabrizio Visconti, Locarno 2006 (L'officina. Nuove ricerche sulla svizzera italiana 20).

HOLENSTEIN, Huldigung

Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/New York 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).

HOLENSTEIN, Introduction

Holenstein, André, Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon (Hrsg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Aldershot 2009, S. 1–31.

KÄLIN, Bessler

Kälin, Urs, Bessler, Karl Alfons (von Wettigen), in: Historisches Lexikon der Schweiz, elektronische Version, www.hls.ch (Zugriff 22.2.2013).

LÖW, Villmergen

Löw, Karl, Die Schlacht bei Villmergen im Jahre 1712, Diss. Basel 1912.

MATHIEU, Balanced View

Mathieu, Jon, Statebuilding from Below – Towards a Balanced View, in: Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon (Hrsg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Aldershot 2009, S. 305–331.

MERKI-VOLLENWYDER, Unruhige Untertanen

Merki-Vollenwyder, Martin, Unruhige Untertanen, Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712), Luzern 1995 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 29).

NUBOLA, Operare la resistenza

Nubola, Cecilia, Operare la resistenza, in: Nubola, Cecilia/Würgler, Andreas (Hrsg.), Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX). Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa (15.–19. Jahrhundert), Bologna/Berlin 2006, S. 7–16.

NUSSBAUMER, Zuger Militär

Nussbaumer, Alex, Zuger Militär im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das Zuger Militärwesen im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1998 (Zuger Beiträge zur Geschichte, Bd. 13).

POLLI-SCHÖNBORN, Widerstandstradition

Polli-Schönborn, Marco, Frühneuzeitliche Widerstandstradition auf der Luzerner Landschaft, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 20, 2002, S. 3–16.

POLLI-SCHÖNBORN, Leventina 1754/55

Polli-Schönborn, Marco, Die Leventina 1754/55: Eine Talschaft in Aufruhr. Frühneuzeitliche Protestbewegungen auf der Alpensüdseite im Lichte aktueller Forschungsansätze (Arbeitstitel, in Vorbereitung).

POMETTA, Dissenso

Pometta, Eligio, Il dissenso svizzese nel 1755. Le ragioni dei leventinesi nella rivolta, in: Ders., La Guerra di Giornico e le sue conseguenze 1478–1928, Bellinzona 1928.

PRODI, Eid

Prodi, Paolo, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, München 1992.

PRODI, Glaube und Eid

Prodi, Paolo (Hrsg.), Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993.

PRODI, Sakrament der Herrschaft

Prodi, Paolo, Das Sakrament der Herrschaft: Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997.

REINHARD, No Statebuilding

Reinhard, Wolfgang, No Statebuilding from Below! A Critical Commentary, in: Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon (Hrsg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Aldershot 2009, S. 299–304.

SCHILLING, Normsetzung

Schilling, Lothar, Normsetzung in der Krise: zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt am Main 2005.

STADLER-PLANZER, Behörden

Stadler-Planzer, Hans, Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uri – ein Überblick, in: Der Geschichtsfreund 133, 1980, S. 35–80.

STADLER-PLANZER, Uri

Stadler-Planzer, Hans, Geschichte des Landes Uri, Teil 1, Schattdorf 1993.

STADLER-PLANZER, Zollstation

Stadler-Planzer, Hans, Zollstation und Gasthaus Dazio Grande in Morasco, in: Der Geschichtsfreund 148, 1995, S. 115–134.

SUTER, Demokratie

Suter, Andreas, Demokratie, in: Historisches Lexikon der Schweiz, elektronische Version, www.hls.ch (Zugriff 22.2.2013).

SUTER, Genese

Suter, Andreas, Die Genese der direkten Demokratie – Aktuelle Debatten und wissenschaftliche Ergebnisse (Teil 1), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 62, 2012, S. 456–473.

VISCONTINI, Uno sguardo

Viscontini, Fabrizio, Uno sguardo attorno ai fatti di Leventina del 1755: alcuni aspetti poco esplorati di una protesta d'Antico regime, in: La rivolta della Leventina. Rivolta, protesta o pretesto? A cura di Mario Fransioli e Fabrizio Viscontini, Locarno 2006, S. 85–194.

WANNER, Schwören

Wanner, Konrad, Schwören im alten Luzern, in: Der Geschichtsfreund 164, 2011, S. 181–240.

WINDLER, Schwörtag

Windler, Christian, Schwörtag und Öffentlichkeit im ausgehenden Ancien Régime, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46, 1996, S. 197–225.

WÜRGLER, Mediation

Würgler, Andreas, Mediation der Gravamina. Politische Lösungen sozialer Konflikte in der Schweiz (15.–18. Jahrhundert), in: Nubola, Cecilia/Würgler, Andreas (Hrsg.), Operare la resistenza. Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (secoli XV–XIX). Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa (15.–19. Jahrhundert), Bologna/Berlin 2006, S. 51–80.